

Bildliche Änderungen des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen **vom 26. Oktober 2023**

§ 5 Beitragshöhe

~~Die Beitragspflichtigen haben gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Beitragstabellen nach Anlage 1 zu leisten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.~~

1. Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 1 zu leisten.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.

2. Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 2 zu leisten.
Ab dem 1. August 2026 erhöhen sich die Elternbeiträge für die Betreuung in der OGS jährlich für alle Einkommensstufen zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet auf volle Euro – um jeweils 3%. Die entsprechende neue Beitragstabelle nach der Festsetzung des Höchstsatzes durch das Land NRW umgehend öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

Bildliche Änderungen des § 6 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen **vom 26. Oktober 2023**

6. Kein anzurechnendes Einkommen sind
 - **Pflegegeld,**
 - bestehende Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Umfangs,
 - das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften,
 - die in § 10 BEEG jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 BEEG maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag),
 - Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.